

Eva ORTLIEB, Graz

## Der Reichshofrat als Institution der österreichischen Erbländer (16.–17. Jahrhundert)

### *The Imperial Aulic Council (Reichshofrat) as an Institution of the Austrian Hereditary Lands (16<sup>th</sup>–17<sup>th</sup> centuries)*

Whereas the Imperial Aulic Council (Reichshofrat) as an institution of the Holy Roman Empire in the Early Modern era has been a focus of historical research since the 1960s, there is little information about its duties regarding the Austrian hereditary lands (Erbländer). After pondering the question of the Council's competence for Austria, the article offers an overview of the issues from the hereditary lands discussed by the Aulic Councillors during the 16<sup>th</sup> century: political questions (rarely), fiefs (not too often), privileges and pardons (more often) and complaints by subjects who could not get their claims satisfied or wanted to avoid legal action (equally often). It is argued that the Imperial Aulic Council, in addition to being an organ of the Empire, was also an institution of the Austrian hereditary lands. In this capacity, however, its function was not in the first place that of a (supreme) court. Rather, it worked as a council of the monarch to deal with applications and complaints still to be decided by the monarchical head of government, regardless of the existence of ordinary institutions, to fulfil his duties in the fields of administration and the dispensation of justice.

**Keywords:** administrative history – Archduke of Austria – Austrian Hereditary Lands – Imperial Aulic Council

Der Reichshofrat ist in erster Linie als Höchstgericht des sog. Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation bekannt, das zwischen dem 16. Jahrhundert und seiner Auflösung 1806 konkurrierend mit dem Reichskammergericht sowohl erstinstanzlich als auch als Berufungsgericht tätig war.<sup>1</sup> Erstinstanzlich behandelte er Klagen gegen die sog. Reichsunmittelbaren – Personen und Herrschaftsträger, die nur Kaiser und Reich unterworfen waren – sowie in bestimmten Materien, z.B. Landfriedensbruchsachen oder Beschwerden wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung. Als letzte In-

stanz entschied der Reichshofrat über Appellationen gegen Urteile territorialer Obergerichte, sofern der Berufung keine Privilegien entgegenstanden. Darüber hinaus war der Reichshofrat für die Abwicklung der Aufgaben des Reichsoberhauptes im Bereich des Lehenswesens und der Gratialsachen zuständig. Letzteres betraf vor allem Privilegien, aber auch andere Vergünstigungen, die der Kaiser zu vergeben berechtigt war. Dazu kommt – zumindest im 16. Jahrhundert – eine beachtliche Anzahl an Supplikationen, die in den letzten Jahren verstärkt das Interesse der Forschung gefunden haben.<sup>2</sup> Der

<sup>1</sup> Kurzüberblicke (mit weiterer Literatur): MORAW, Reichshofrat; SELLETT, Reichshofrat; ORTLIEB, Reichshofrat. Verzeichnung der Reichshofratsakten: SELLETT, Akten; [http://reichshofratsakten.de] (16. 12. 2015).

<sup>2</sup> ULLMANN, Barmherzigkeit; ORTLIEB, Gnadensachen; sowie v.a. die Ergebnisse des von Sabine Ullmann (Eichstätt) und Gabriele Haug-Moritz (Graz) durchgeführten Forschungsprojekts zu Supplikationen am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II. (1576–1612): HAUS-

Reichshofrat als Ganzes und seine Mitglieder konnten vom Reichsoberhaupt auch als Gutachter, insbesondere in reichsrechtlichen Fragen, herangezogen werden.<sup>3</sup>

Die enge Bindung des Reichshofrats an den Kaiser wird in einer Reihe von Besonderheiten deutlich: einer Berichtspflicht in wichtigen oder innerhalb des Rats umstrittenen Angelegenheiten (*votum ad imperatorem*),<sup>4</sup> der Tatsache, dass alle Schriftsätze an den Kaiser adressiert werden mussten,<sup>5</sup> aber auch in dem Verzicht auf einen festen Sitz zugunsten der permanenten Nähe zum kaiserlichen Hof. „[A]n jedem ort, da wir ain zeitlang unser beharrlich leger haben“, so die Reichshofratsordnung von 1559, sollte „zu haltung solches unsers hofraths [...] ein ehrlich zimmer und gemach verordnet“ werden.<sup>6</sup> Ein Jahrhundert später regelte die bis zum Ende des Reichs maßgebliche Reichshofratsordnung von 1654, dass die 18 Personen, die den Reichshofrat bildeten, „unserem kays. hoff ie und allezeit, welcher orthen derselbig gehalten wirdt, nachfolgen“ sollten.<sup>7</sup> Tatsächlich arbeitete der Reichshofrat während der Reisen des Kaisers an verschiedenen Orten in den österreichischen Erbländern<sup>8</sup> und im Reich,<sup>9</sup> vor allem aber in

den kaiserlichen Residenzstädten und damit in erster Linie in Wien – neben dem insbesondere von Rudolf II. frequentierten Prag und Frankfurt am Main, der Residenz des wittelsbachischen Kaisers Karl VII. Allerdings hat sich in Wien kein gesondertes Gerichtsgebäude erhalten, das mit dem Reichshofrat in Verbindung gebracht werden kann. Die Reichshofräte dürften in den Räumlichkeiten der Hofburg zusammengekommen sein, im 18. Jahrhundert im sog. Reichskanzleitrakt, wie sich aus erhalten gebliebenen zeitgenössischen Plänen schließen lässt.<sup>10</sup> Damit gehörte der Reichshofrat, obwohl in erster Linie Reichsgericht und ohne festen Sitz, zumindest über weite Teile seiner Geschichte hinweg zu einer Wiener Gerichtslandschaft, die von verschiedenen Gerichten bzw. gerichtähnlichen Institutionen gebildet wurde. Zu einigen davon bestanden engere Kontakte. Das gilt beispielsweise für das Obersthofmarschallamt, das bis ins 17. Jahrhundert immer wieder Reichshofräte zu seinen Sitzungen hinzuzog.<sup>11</sup> Auch die Böhmisches Hofkanzlei griff in ihrer gerichtlichen Tätigkeit auf Reichshofräte zurück.<sup>12</sup>

Über die Tätigkeit des Reichshofrats im Hinblick auf die österreichischen Erbländer ist weit weniger bekannt als über seine Arbeit als Reichsgericht. In der Literatur ist davon die Rede, der Reichshofrat habe bis in das 17. Jahrhundert hinein – als Stichdaten werden 1620 und 1637 genannt – auch österreichische Angelegenheiten

---

MANN, SCHREIBER, Demut (Projektskizze); HAUG-MORITZ, ULLMANN, Supplikationspraxis (Tagungsband); Projekthomepage: [http://www-gewi.uni-graz.at/suppliken/de] (16. 12. 2015).

<sup>3</sup> Z.B. im Zusammenhang mit den Friedensverhandlungen in Westfalen 1645–1648: RUPPERT, Kaiserliche Politik 31–33 und passim; Zusammenstellung entsprechender Protokolleintragungen bei GRIEMERT, Zwischen Krieg und Frieden 214f.

<sup>4</sup> EHRENPREIS, Voten; LEYERS, Reichshofratsgutachten.

<sup>5</sup> SELLERT, Prozeßgrundsätze 141f.

<sup>6</sup> Text ediert bei SELLERT, Ordnungen 1, 27–36, Zitat 29.

<sup>7</sup> Text ediert bei SELLERT, Ordnungen 2, 45–260, Zitat 62.

<sup>8</sup> WACHA, Reichshofrat in Wels.

<sup>9</sup> Insbesondere auf dem Weg zu und von einem Reichstag und in der Reichstagsstadt: ULLMANN, Barmherzigkeit 175–177; ORTLIEB, Reichshofrat und Reichstage 345f.

---

<sup>10</sup> HHStA, MEA, Reichskanzlei und Taxamt 49, Konv. 6, fol. 55–57; der Plan des dritten Stockwerks (fol. 57) weist ausdrücklich Räumlichkeiten für den Reichshofrat aus. Den Hinweis auf die Pläne und ihren Bezug zum Reichshofrat verdanke ich HR Dr. Michael Göbl (HHStA). Zu den Plänen GROß, Plan.

<sup>11</sup> STROBL VON ALBEG, Obersthofmarschallamt 67, 68, 69; ŽOLGER, Hofstaat 105.

<sup>12</sup> Dazu der Beitrag von Petr Mafa im vorliegenden Band.

behandelt.<sup>13</sup> Anderswo – gelegentlich auch an anderen Stellen derselben Werke – kann man lesen, der Reichshofrat sei gar nicht für Angelegenheiten der Erbländer zuständig gewesen, da diese Länder kraft Privilegien von jeder ‚fremden‘ Gerichtsbarkeit einschließlich der Reichsgerichtsbarkeit befreit gewesen seien.<sup>14</sup> Bestehen also bereits hinsichtlich der elementaren Frage der Zuständigkeit des Reichshofrats für die österreichischen Erbländer Unsicherheiten, so noch mehr im Hinblick auf die Art der Tätigkeit, die er in erbländischen Angelegenheiten entfaltete. Hier hat sich die Forschung bisher mit jüdischen Personen vor dem Reichshofrat<sup>15</sup> sowie mit den Revisionen gegen Urteile der Regierungen der niederösterreichischen sowie der oberösterreichischen Ländergruppe eingehender befasst.<sup>16</sup>

Der vorliegende Beitrag strebt an, anhand von Momentaufnahmen aus den sog. Resolutionsprotokollen des Reichshofrats einen Überblick über die Tätigkeit des Reichshofrats in Angelegenheiten der österreichischen Erbländer zu gewinnen. Nach einigen Bemerkungen zur Zuständigkeitsfrage und zur Quellenlage werden die einzelnen Arbeitsbereiche knapp vorgestellt, bevor nach der Funktion des Reichshofrats in den entsprechenden Vorgängen gefragt werden soll. Diese Frage führt unmittelbar in die Problematik der institutionellen Einordnung des Reichshofrats in Bezug auf Österreich: Inwiefern lässt sich das Reichsgericht als erbländisches Gericht verstehen?

## 1. Die Zuständigkeit des Reichshofrats für die österreichischen Erbländer

Dass der Reichshofrat nicht nur für das Reich außerhalb der österreichischen Erbländer, sondern auch für diese Erbländer selbst zuständig war, erscheint vor dem Hintergrund seiner Entstehungsgeschichte folgerichtig. Maximilian I. hatte 1497 seinem Hofrat ausdrücklich „alle und jeglich hendel sachen und gescheften [...] von dem heiligen reich deutscher nacion [...] oder unsern erblichen fürstenthumben und landen“ zur Beratung zugewiesen.<sup>17</sup> 1526 hatte König Ferdinand im Zuge einer umfassenden Verwaltungsreform für seine Herrschaftsgebiete einen Hofrat eingesetzt, der ursprünglich als echte Zentralinstitution auch für Ungarn und Böhmen geplant war, seine Zuständigkeit aber nur in den österreichischen Erbländern durchsetzen konnte.<sup>18</sup> Dieser Hofrat ging nach der Abdankung Karls V. 1556 in den später als solchen bezeichneten Reichshofrat über.

Die Reichshofratsordnung von 1559 regelt die Frage der Zuständigkeit des Reichshofrats für erbländische Angelegenheiten nicht explizit;<sup>19</sup> ebenso wie ihre Nachfolgerinnen, stellt sie eine nicht erschöpfend systematische Mischung aus grundsätzlichen und speziellen, mit praktischen Problemen im Zusammenhang stehenden Regelungen dar, die einige Fragen offen lässt. Immerhin werden die Erbländer an zwei Stellen ausdrücklich angesprochen: erstens ist von sog. armen Parteien die Rede, die dem Kaiser „aus

<sup>13</sup> Z.B. GSCHLIEßER, Reichshofrat 10–12; HOKE, Rechtsgeschichte 206f.; PRESS, Reichshofrat 356; SELLETT, Zuständigkeitsabgrenzung 32.

<sup>14</sup> EISENHARDT, Rechtsgeschichte 52 Randziffer 95; GSCHLIEßER, Reichshofrat 10; HOKE, Rechtsgeschichte 158, 202 f.; SELLETT, Zuständigkeitsabgrenzung 22–36.

<sup>15</sup> STAUDINGER, Juden.

<sup>16</sup> ORTLIEB, Reichshofrat als Revisionsgericht.

<sup>17</sup> Hofordnung, ediert bei FELLNER, KRETSCHMAYR, Zentralverwaltung I/2 Nr. 4, 6–16, Zitat 7. Zum Hofrat Maximilians I. ORTLIEB, Vom königlichen/kaiserlichen Hofrat 225–248.

<sup>18</sup> RAUSCHER, Personalunion 26–30; ORTLIEB, Vom königlichen/kaiserlichen Hofrat 269–282.

<sup>19</sup> Zum folgenden auch FELLNER, KRETSCHMAYR, Zentralverwaltung I/1, 229–233.

dem reich und unsern erblanden“<sup>20</sup> nachzureisen und ihre Anträge einzureichen pfliegen, zweitens werden Personen erwähnt, die den Kaiser angerufen hatten, ohne sich zuvor an die zuständige Instanz gewendet zu haben, und die damit „ir nechst ordenliche obrigkait und gericht, auch unser fürgesetz landtsfürstliche regierung überschritten und umgangen“<sup>21</sup> hätten. Die letzte Bestimmung findet sich auch in der möglicherweise auf 1594 zu datierenden, nicht in Kraft getretenen sog. Reichshofratsinstruktion Kaiser Rudolfs II.,<sup>22</sup> in der zudem die „gewohnheiten unser nieder- und oberösterreichischen landen und dero gericht“ ausdrücklich zu den Rechtsgrundlagen gezählt werden, die der Reichshofrat bei seiner Arbeit zu beachten habe.<sup>23</sup> Die nächste, ebenfalls wohl nicht in Kraft getretene<sup>24</sup> Regelung der reichshofrätlichen Tätigkeit, die Reichshofratsordnung von 1617, erwähnt diese Gewohnheiten nicht mehr, spricht aber noch immer von Parteien, die ihre Obrigkeit, „auch unsere fürgesetzte landtsfürstliche regierung“ übergangen hätten.<sup>25</sup> In der Ordnung von 1654 schließlich fehlen alle genannten Formulierungen.

Die Normen der reichshofrätlichen Tätigkeit sprechen daher im Einklang mit dem referierten Befund eines Teils der Forschung dafür, dass der Reichshofrat bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts für Angelegenheiten aus den österreichischen Erbländern zuständig gewesen sei. Weitere Präzisierungen lassen sich den Ordnungen aber nicht entnehmen, weder hinsichtlich des Endes dieser Zuständigkeit noch in Rücksicht auf die Art der österreichischen Ange-

legenheiten, die der Reichshofrat bearbeitete – sieht man einmal von dem Hinweis auf die sog. armen Parteien ab. Keine Aufschlüsse ergeben sich darüber hinaus bezüglich der Rolle der Exemtionsprivilegien des Erzhauses.

Ebenso wenig reflektieren die Reichshofratsordnungen eine fundamentale Differenzierung innerhalb der Erbländer, die auch die Zuständigkeit des Reichshofrats betraf. 1564 wurden die österreichischen Länder gemäß den Bestimmungen des Testaments Kaiser Ferdinands I. geteilt. Während die auf die Erzherzogtümer Österreich ob und unter der Enns (das heutige Ober- und Niederösterreich) verkleinerte niederösterreichische Ländergruppe der kaiserlichen Linie verblieb und damit auch weiterhin in den Zuständigkeitsbereich des Reichshofrats fiel, wurden aus den übrigen Teilen der niederösterreichischen Länder (Steiermark, Kärnten, Krain) sowie aus der oberösterreichischen Ländergruppe (Tirol, Vorarlberg, Vorlande) zwei eigenständige Territorialkomplexe gebildet, die zwischen 1564 und 1618 (Innerösterreich) bzw. zwischen 1564 und 1595 und erneut zwischen 1602 und 1665 (Tirol, Vorarlberg, Vorlande) von habsburgischen Nebenlinien regiert wurden. Dort entstanden mit dem innerösterreichischen Hofrat (bis 1578), später dem Geheimen Rat in Graz<sup>26</sup> sowie dem oberösterreichischen Hofrat in Innsbruck<sup>27</sup> eigene Institutionen, die die Aufgaben des Reichshofrats in diesen Länderkomplexen übernahmen und auch nach der Wiedervereinigung der habsburgischen Linien 1618 (Innerösterreich) bzw. 1665 (Tirol, Vorarlberg, Vorlande) bestehen blieben. Insofern lässt sich präzisieren, dass sich die Zuständigkeit des Reichshofrats für die österreichischen Erbländer nur zwischen 1556 – der Auflösung des Hofrats Kaiser Karls V. und der Übernahme seiner Agenden durch den Hofrat Königs Ferdinands –

<sup>20</sup> Reichshofratsordnung 1559, § 6, SELLETT, Ordnungen 1, 30.

<sup>21</sup> § 18, ebd. 33.

<sup>22</sup> Edition ebd. 41–62, hier § 20, 51.

<sup>23</sup> § 10, ebd. 48.

<sup>24</sup> SELLETT, Ordnungen 1, 103.

<sup>25</sup> Edition bei SELLETT, Ordnungen 1, 156–229, hier 172 (Tit. II § 2).

<sup>26</sup> THIEL, Zentralverwaltung 33–37.

<sup>27</sup> STOLZ, Geschichte 25.

und 1564 – dem Tod Ferdinands I. – auf alle Erbländer bezog.<sup>28</sup> Seit 1564 war der Reichshofrat nur noch für Österreich ob und unter der Enns zuständig, zwischen 1595 und 1602 außerdem für die zwischenzeitlich wieder von der kaiserlichen Linie regierte oberösterreichische Ländergruppe.

Dass der Reichshofrat diese Zuständigkeit in der Praxis auch wahrnahm, zeigen die im Archiv des Reichshofrats erhaltenen Quellen.<sup>29</sup> Dort findet sich auch ein Beleg dafür, dass der Reichshofrat die Einschränkung seiner Zuständigkeit durch die Länderteilung von 1564 beachtet hat. Das reichshofrätliche Resolutionsprotokoll für das Jahr 1564 enthält einen auf den 17. August 1564 datierten Eintrag, wonach an diesem Tag zum letzten Mal Angelegenheiten aus den oberösterreichischen und den früher österreichischen – also wohl vormals der niederösterreichischen Ländergruppe zugeordneten – Ländern behandelt worden seien.<sup>30</sup> Damit zog der Reichshofrat weniger als einen Monat

nach dem Tod des Kaisers die Konsequenzen aus der durch die Erbteilung veränderten administrativen Struktur der österreichischen Länder.

## 2. Zur Quellenlage

Während die bereits zitierten Reichshofratsordnungen und verwandte Texte den normativen Rahmen der Tätigkeit des Reichshofrats beleuchten, ist die tatsächliche Arbeit des Rats in erster Linie einerseits in den im Archiv des Reichshofrats erhaltenen protokollarischen Aufzeichnungen, andererseits in den dort verwahrten Verfahrensakten dokumentiert.

Unter den Protokollen sind vor allem die sog. *Protocolla rerum resolutarum* von Bedeutung, die von Sitzungstag zu Sitzungstag die im Rat besprochenen Vorgänge und Beschlüsse festhalten. Die Überlieferung beginnt mit dem Jahr 1544 und reicht bis 1806, weist v.a. im 16. Jahrhundert allerdings einige Lücken auf.<sup>31</sup> Verfahrensakten haben sich im Reichshofratsarchiv in großer Zahl erhalten. In mehr als 10.000 Kartons werden Akten zu mehreren Zehntausend Fällen vom 16. bis zum beginnenden 19. Jahrhundert verwahrt.<sup>32</sup> Die Überlieferung mit Bezug auf die österreichischen Erbländer weist allerdings einige Besonderheiten auf, die vielleicht erklären, warum eine Analyse dieser Fälle bisher kaum unternommen worden ist – zusätzlich zu einer unglücklichen Forschungsgeschichte, die seitens der österreichischen Geschichts- und Rechtswissenschaft von einem bis heute nicht überwundenen Desinteresse gegenüber den Institutionen des Reichs und damit auch dem Reichshofrat

<sup>28</sup> Anders STAUDINGER, *Juden* 165 Anm. 571: Auch nach 1564 seien zahlreiche Verfahren vorderösterreichischer Juden an den Reichshofrat gelangt. Staudinger unterscheidet nicht zwischen dem Reichshofrat als Reichsgericht und dem Reichshofrat als Organ der Erbländer. Vorderösterreichische Juden, die gegen Reichsunmittelbare klagten oder aufgrund ihrer besonderen Rechtsstellung als Reichsunmittelbare vor dem Reichshofrat auftraten, fielen in die Zuständigkeit des Reichsgerichts, das als solches nicht von der Erbteilung betroffen war. Das einzige Beispiel, das Staudinger in der genannten Anmerkung nennt, lässt sich auf diese Weise erklären (Samuel von Günzburg gegen den Herzog von Württemberg 1602). Auch die stark unter den jüdischen Parteien vertretenen Hofjuden (dazu STAUDINGER, *Reichshofratsakten* 333f.) stellen eine besondere Gruppe dar: Sie waren erstinstanzlich dem Obersthofmarschallamt unterstellt.

<sup>29</sup> GROß, *Reichshofratsprotokolle*; GSCHLIEßER, *Reichshofrat* 11.

<sup>30</sup> „[...] *hic fuit ultimus senatus in causis superioris et anterioris Austriae*“, Prot. rer. res. XVI/24½, pag. 253; zitiert auch bei ORTLIEB, *Reichshofrat als Revisionsgericht* 191 mit Anm. 15.

<sup>31</sup> GROß, *Geschichte* 247–260; GROß, *Reichsarchive* 295f.; SCHENK, *Protokollüberlieferung*; STAUDINGER, *Resolutionsprotokolle*.

<sup>32</sup> GROß, *Reichsarchive* 296–316; AUER, *Archiv*.

geprägt ist,<sup>33</sup> während die bundesdeutsche Forschung andere Schwerpunkte verfolgte.

Bereits Lothar Groß hat in den 1930er Jahren darauf hingewiesen, dass sich im Archiv des Reichshofrats in seiner damaligen – und heutigen – Gestalt so gut wie keine Akten zu Verfahren aus den österreichischen Erbländern finden. Dieser Befund könnte, so die Überlegungen von Groß, darauf zurückzuführen sein, dass diese Akten, als der Reichshofrat seine Zuständigkeit für erbländische Angelegenheiten verloren hatte, entweder an die Österreichische Hofkanzlei als nunmehr zuständige Institution gelangten oder vernichtet wurden. Sollten sie an die Österreichische Hofkanzlei abgegeben worden sein, wären sie im 19. Jahrhundert ausgeschieden worden.<sup>34</sup> Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Aktenbestände der Reichskanzlei und ihrer österreichischen Abteilung sowie des Reichshofrats im 19. Jahrhundert im Zusammenhang mit ihrer Eingliederung in das Haus-, Hof- und Staatsarchiv teilweise umgeordnet und dabei auch zur Zusammenstellung von Pertinenzbeständen wie den sog. Österreichischen Akten herangezogen wurden, so dass einschlägiges Material in andere Bestände gelangt sein kann.<sup>35</sup>

Dass die Protokollüberlieferung diesen Verlust nur zu einem kleinen Teil ausgleichen kann, hängt mit der spezifischen Gestalt der Protokollierung reichshofrätlicher Sitzungen im 16. Jahrhundert zusammen. Die mit dieser Aufgabe betrauten Sekretäre der Reichskanzlei fertigten jeweils eigene Protokolle an, von denen nicht alle überliefert sind.<sup>36</sup> In der Reichskanzlei arbeiteten bis zur Gründung der Österreichischen Hofkanzlei 1620 spezielle Sekretäre für Angele-

genheiten der Erbländer<sup>37</sup> – gerade deren Protokolle fehlen.<sup>38</sup> Daher dokumentiert die Mehrheit der heute noch vorhandenen Bände der Reihe im 16. Jahrhundert die Tätigkeit des Reichshofrats im Zusammenhang mit den Erbländern allenfalls ausnahmsweise. Allerdings sind in der Reihe der Resolutionsprotokolle des 16. Jahrhunderts nicht nur die von Groß als Sekretärsprotokolle bezeichneten Aufzeichnungen erhalten, sondern auch einige sog. Referendarsprotokolle, die – so die Ergebnisse von Groß – von Reichshofräten angelegt wurden. Darin finden sich Notizen zu allen in der jeweiligen Sitzung behandelten Vorgängen, unabhängig davon, welcher Sekretär gerade protokollierte, und damit auch unabhängig davon, ob es sich um reichs- oder erbländische Angelegenheiten handelte. Diese Protokolle, aus denen allein sich ein Überblick über die Tätigkeit des Reichshofrats in erbländischen Angelegenheiten gewinnen lässt, liegen allerdings nur für vereinzelte Jahre vor.<sup>39</sup> Für das 17. Jahrhundert wird von einer weitgehenden Vollständigkeit der Resolutionsprotokolle ausgegangen, die nunmehr als Gesamtprotokolle über alle besprochenen Angelegenheiten angelegt wurden.<sup>40</sup> Wie eine in anderem Zusammenhang durchgeführte Erhebung zeigt, ist allerdings gerade für das im vorliegenden Zusammenhang entscheidende erste Drittel

<sup>33</sup> FELLNER, Reichsgeschichte; LIEBMANN, Reichs- und Territorialgerichtsbarkeit.

<sup>34</sup> GROß, Reichshofratsprotokolle 119.

<sup>35</sup> GROß, Reichsarchive 294; GROß, Österreichische Akten 7, 8, 11, 17, 18, 22.

<sup>36</sup> GROß, Geschichte 252, 253.

<sup>37</sup> Ebd. 99.

<sup>38</sup> GROß, Reichshofratsprotokolle 120.

<sup>39</sup> GROß, Geschichte 251–254, zu österreichischen Agenden 252f. Als Referendarsprotokolle stufte Groß die Bände Prot. rer. res. XVI/22, 24<sup>1/2</sup>, 25, 29, 30, 34a, 39, 42a, 45, 48a, 55, 63, 71, 73, 77 und 80a ein. Nach dem Archivinformationssystem des Österreichischen Staatsarchivs enthält auch der Band XVI/52a Informationen zu österreichischen Angelegenheiten, [<http://www.archivinformationssystem.at>] (21. 12. 2015).

<sup>40</sup> GROß, Geschichte 255.

des Jahrhunderts mit Einschränkungen zu rechnen.<sup>41</sup>

Selbst wenn aufgrund der Quellenlage eine auch nur annähernd vollständige Rekonstruktion der Arbeit des Reichshofrats im Zusammenhang mit den österreichischen Erbländern und ihrer Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert nicht möglich ist, lässt sich mittels der erwähnten Referendarsprotokolle des 16. Jahrhunderts immerhin punktuell Einblick in diese Tätigkeit gewinnen. Der folgende Überblick beruht auf einer Auswertung der Referendarsprotokolle für die Jahre 1564 und 1591.<sup>42</sup>

### 3. Die Tätigkeit des Reichshofrats in Angelegenheiten der österreichischen Erbländer

Wie bereits Lothar Groß betont hat, belegen die Referendarsprotokolle des Reichshofrats für das 16. Jahrhundert, dass der Reichshofrat tatsächlich in Angelegenheiten der österreichischen Erbländer tätig geworden ist, und zwar teilweise in beachtlichem Ausmaß.<sup>43</sup> Allein für das erste Quartal des Jahres 1564 lassen sich rund 600 auf Österreich bezogene Einträge nachweisen, die über 450 verschiedenen Fällen zugeordnet werden können. Im gleichen Zeitraum des Jahres 1591 finden sich knapp 80 Einträge zu rund 65 Vorgängen; dieselbe Größenordnung ergibt sich auch für das zweite Quartal. Angesichts des unzureichenden Kenntnisstands hinsichtlich der Natur und Vollständigkeit der Protokolle und der noch ausstehenden Analyse weiterer einschlägiger Bände ist dieser Befund allerdings mit großer Vorsicht zu interpretieren. Immerhin ist anzunehmen, dass der Reichshofrat im

16. Jahrhundert mehrere Tausend österreichische Fälle behandelt hat, wobei eine rückläufige Tendenz bis zum Ende des Jahrhunderts wahrscheinlich erscheint. Im Hinblick auf die hohen Fallzahlen für das beginnende Jahr 1564 ist zu berücksichtigen, dass der Reichshofrat zu diesem Zeitpunkt, anders als in den Folgejahren, noch für alle österreichischen Erbländer zuständig war; ob weitere Faktoren eine Rolle spielten, muss zum gegenwärtigen Zeitpunkt offen bleiben.

Die Protokolleintragungen belegen aber nicht nur, dass sich der Reichshofrat im 16. Jahrhundert überhaupt mit österreichischen Angelegenheiten beschäftigt hat, sie vermitteln außerdem einen Überblick über die Art dieser Vorgänge.

#### 3.1. Politische Agenden

Danach behandelte der Reichshofrat zwar selten, aber doch immerhin überhaupt politische und rechtspolitische Angelegenheiten der Erbländer. Im Einzelnen ging es dabei beispielsweise um Fragen der Landes-<sup>44</sup> bzw. Gerichtsordnung,<sup>45</sup> ständische Gravamina,<sup>46</sup> Steuerfragen<sup>47</sup> oder die Besetzung von Ämtern.<sup>48</sup> Der Reichs-

<sup>44</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 254 (Bericht landesfürstlicher Kommissare über Situation in Triest) (1564); XVI/63, pag. 157 (Bestätigung der Ratswahl der Städte Krems und Stein) (1591).

<sup>45</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 226 (Reform der Krainer Landschrankenordnung), pag. 243 (Kalumnieneid der Prokuratoren in den oberösterreichischen Ländern), pag. 286 (Zulassung ausländischer Prokuratoren in Görz) (1564).

<sup>46</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 227 (Beschwerden der Länder Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain) (1564); XVI/63, pag. 135 (Gravamina des Landes Österreich ob der Enns) (1591).

<sup>47</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 233 (Beschwerde mehrerer Mitglieder der Familie Lamberg gegen die mit der Einnahme der Steuern beauftragten Verordneten) (1564).

<sup>48</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 293 (Benennung eines Verwalters in Tolmin) (1564).

<sup>41</sup> ORTLIEB, Reichshofrat als Revisionsgericht 195: nicht alle nachweislich vom Reichshofrat behandelten Revisionen finden sich in den Protokollen.

<sup>42</sup> Prot. rer. res. XVI/22, 24<sup>1/2</sup>, 63.

<sup>43</sup> GROß, Reichshofratsprotokolle.

hofrat war vereinzelt auch mit Unstimmigkeiten zwischen verschiedenen österreichischen Amtsträgern bzw. Institutionen befasst,<sup>49</sup> außerdem mit Konflikten zwischen erbländischen Stellen und benachbarten Obrigkeiten, beispielsweise dem Bischof von Brixen,<sup>50</sup> dem Bischof von Augsburg<sup>51</sup> oder dem Herzog von Württemberg.<sup>52</sup> Mehrfach besprach der Reichshofrat in diesem Zusammenhang Berichte der Niederösterreichischen,<sup>53</sup> in den ersten Monaten des Jahres 1564 auch der Oberösterreichischen Regierung<sup>54</sup> an den Landesherrn, verwies umgekehrt aber auch an die Regierungen oder forderte ihre Stellungnahmen an.<sup>55</sup> 1591 war bzw. wurde meist Erzherzog Ernst, Statthalter des Kaisers in Österreich ob und unter der Enns und als solcher Regent dieser Länder, mit den betreffenden Angelegenheiten befasst.<sup>56</sup> Angesichts der Spärlichkeit der einschlägigen Protokolleintragungen ist allerdings nicht von einer auch nur einigermaßen regelmäßigen und intensiven Arbeit des Reichshofrats in politischen Fragen der österreichischen Erbländer auszugehen; vielmehr scheinen sie den Reichshofrat nur ausnahmsweise erreicht zu haben.

<sup>49</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 274 (Beschwerde des Krainer Vitztums gegen den Landeshauptmann wegen Verstoßes gegen Statuten) (1564); XVI/63, pag. 148 (Streit zwischen Hofkammer und Niederösterreichischer Kammer um Abgaben und Obrigkeit im Wienerwald) (1591).

<sup>50</sup> Prot. rer. res. XVI/24½, pag. 24 (Jurisdiktion über Mitglieder des Adels an der Etsch) (1564).

<sup>51</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 244 (Vertrag wegen Jagd- und anderen Rechten in Burgau) (1564).

<sup>52</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 224 (Vertrag wegen Munderkingen und Ehingen) (1564).

<sup>53</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 241, 280, 286 (1564); XVI/63, pag. 170, 182, 211–213 (1591).

<sup>54</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 231f., 259; XVI/24½, pag. 24, 243 (1564).

<sup>55</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 224, 244 (OÖ Regierung); XVI/22, pag. 226, 274, 292, 304; XVI/24½, pag. 28 (NÖ Regierung) (1564).

<sup>56</sup> Prot. rer. res. XVI/63, pag. 135, 157, 173.

### 3.2. Lehenssachen

Kaum häufiger als mit politischen Fragen hatte der Reichshofrat mit Lehenssachen zu tun. Insbesondere ging es dabei um komplexere Probleme der Lehensfolge, beispielsweise die Frage, ob ein Lehen heimgefallen sei,<sup>57</sup> außerdem etwa um die Umwandlung eines Mannlehens in ein Lehen, das auch von Frauen getragen werden konnte,<sup>58</sup> Lehensindulte<sup>59</sup> oder die landesfürstliche Zustimmung zur Verpfändung<sup>60</sup> oder zum Verkauf eines Lehens.<sup>61</sup> Auch Auseinandersetzungen um Lehen gelangten vor den Reichshofrat.<sup>62</sup> Ebenso wie im Fall der politischen Agenden spricht der Befund der Resolutionsprotokolle nicht für eine regelmäßige Beteiligung des Reichshofrats an diesen Angelegenheiten; manche davon leitete er an die Niederösterreichische<sup>63</sup> oder (vor der Länderteilung) Oberösterreichische Regierung<sup>64</sup> weiter bzw. forderte Gutachten dieser Stellen an. Anders als im Fall der politischen Beratungsgegenstände gibt es allerdings Hinweise auf die spezifische Rolle des Reichshofrats in diesen Vorgängen. So hatten sich etwa die Brüder Zelking an den Landesfürsten gewendet und um Belehrung mit etlichen Lehen gebeten, die, so der zugehörige Protokolleintrag, „inen regierung & camer nit geben wollen“.<sup>65</sup> Ein Teil der Personen, die auf die Schaubergischen Lehen Anspruch erhoben, mahnte vor dem Landesfürsten – de facto vor

<sup>57</sup> Prot. rer. res. XVI/63, pag. 193 (Hernalsische Lehenssache) (1591).

<sup>58</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 301 (Langische Lehen) (1564).

<sup>59</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 234, 303 (Schaunbergische Lehen) (1564).

<sup>60</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 229 (Suntheim) (1564).

<sup>61</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 235 (Hehenperger) (1564).

<sup>62</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 222 (Reischach contra Reischach wegen Elzach), pag. 274 (Herberstein contra Kraig), pag. 281 (Heidens) (1564).

<sup>63</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 227, 233, 296 (1564).

<sup>64</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 222, 229, 244 (1564).

<sup>65</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 233 (1564).



dem Reichshofrat – eine Entscheidung der Niederösterreichischen Regierung in dieser strittigen Lehenssache an,<sup>66</sup> ebenso Vertreter der Familien Kuenring, Eitzing und Starhemberg ein Gutachten der Regierung wegen der Hohenfeldischen Lehen.<sup>67</sup> Der Witwe eines von Ehingen, die mit dem Lehen Obernau belehnt werden wollte, wurde mitgeteilt, dass sie ihre Ansprüche gerichtlich vorzubringen habe, und zwar vor der Oberösterreichischen Regierung.<sup>68</sup> Diese Einträge deuten darauf hin, dass der Reichshofrat nur dann mit Lehenssachen befasst wurde, wenn die eigentlich zuständigen Regierungen entweder nicht entschieden, die betroffenen Parteien mit der Entscheidung unzufrieden waren oder die Regierungen umgehen wollten und die Angelegenheit deswegen vor den Landesfürsten brachten.

### 3.3. Gratialsachen

Häufiger als politische Fragen oder Lehensangelegenheiten halten die Eintragungen der Resolutionsprotokolle Vorgänge fest, die sich dem Gratialbereich zuordnen lassen. Nicht nur der Kaiser, auch der österreichische Landesfürst verfügte – wie grundsätzlich jeder Herrscher – über Möglichkeiten, Personen und Institutionen mit speziellen Rechten auszustatten oder Vergünstigungen zu gewähren (Privilegien, Pfründe), Begnadigungen auszusprechen und sich für einzelne seiner Untertanen einzusetzen, die mit einer entsprechenden Bitte an ihn herangetreten waren (Fürbittschreiben).

Im Bereich der Privilegien lassen sich Anträge auf Markt-,<sup>69</sup> Gewerbe- und Handwerksprivilegien<sup>70</sup> nachweisen, Bitten um die Gewährung

jurisdiktioneller Rechte,<sup>71</sup> die Befreiung oder den Nachlass von Steuern,<sup>72</sup> steuerfreie Niederlassung<sup>73</sup> oder eine Nobilitierung bzw. die Verleihung eines Wappens.<sup>74</sup> Auch die Frage der Bestätigung von Privilegien konnte vor den Reichshofrat gelangen; neben Privilegien<sup>75</sup> wurden auch Testamente<sup>76</sup> und Verträge<sup>77</sup> bestätigt bzw. solche Bestätigungen beantragt. Den Antrag der Gemeinde Lambach auf Bestätigung eines Urteils der Niederösterreichischen Regierung allerdings wies der Reichshofrat 1591 als „nicht gebrechlich“ zurück.<sup>78</sup> Kein Privileg, aber eine besondere Vergünstigung stellt das sog. Moratorium dar, das eine verschuldete Person für einen bestimmten Zeitraum von ihren Zahlungsverpflichtungen befreite; die entsprechenden Anträge scheint der Reichshofrat meist abgewiesen zu haben.<sup>79</sup> Auch mit der Vergabe von Pfründen,<sup>80</sup> der Bestellung von Vormündern<sup>81</sup> oder vorzeitigen Volljährigkeitserklärungen<sup>82</sup> konnten die Reichshofräte befasst werden. Bei allen diesen Vorgängen – mit Ausnahme der Moratorien – fällt auf, dass der Reichshofrat fast durchgehend die Abstimmung mit der Nieder-

---

mühle), 263 (Krapfenbäckerei), 287 (Brauhaus), 304 (Plattnerie) (1564); XVI/63, pag. 171 (Brauen von Bier) (1591).

<sup>71</sup> Prot. rer. res. XVI/63, pag. 151 (Losenstein) (1591).

<sup>72</sup> Prot. rer. res. XVI/24½, pag. 14 (Fasching aus Mistelbach) (1564).

<sup>73</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 243 (Gottesheim) (1564).

<sup>74</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 228 (Miltenberg) (1564).

<sup>75</sup> Prot. rer. res. XVI/24½, pag. 27 (Stadt Linz) (1564); XVI/63, pag. 198 (Moßmüller) (1591).

<sup>76</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 222 (Lodron); XVI/24½, pag. 19 (Kranhofer) (1564).

<sup>77</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 295 (Zisterzensierinnenkloster St. Bernhard bei Horn, Tauschvertrag); XVI/24½, pag. 20 (Muscomin, Kaufvertrag) (1564).

<sup>78</sup> Prot. rer. res. XVI/63, pag. 181.

<sup>79</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 245 (Schödle aus Judenburg), pag. 278 (Haugstein) (1564).

<sup>80</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 240 (in Eferding), 250 (in Klosterneuburg) (1564).

<sup>81</sup> Prot. rer. res. XVI/24½, pag. 15 (Matseber) (1564); XVI/63, pag. 186 (Herberstein) (1591).

<sup>82</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 257 (Starck) (1564).

<sup>66</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 227 (1564).

<sup>67</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 268 (1564).

<sup>68</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 222 (1564).

<sup>69</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 267 (Putzleinsdorf), 294 (Litschau) (1564).

<sup>70</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 216 (Weinausschank), 219 („kram“), 242 („haltung einer comedi“), 243 (Säge-

österreichischen und (vor der Länderteilung) Oberösterreichischen Regierung bzw. dem zuständigen Statthalter (1591) suchte, sei es, indem er die Angelegenheit vollständig zur Erledigung an diese Stellen verwies,<sup>83</sup> sei es, dass er ihre Berichte und Gutachten anforderte.<sup>84</sup> Der Reichshofrat übernahm in der Regel nicht selbst die ggf. notwendige Klärung der Sachlage – etwa indem er Berichte Benachbarter über etwaige Auswirkungen eines neuen Marktprivilegs anforderte –, sondern bediente sich der jeweils betroffenen erbländischen Institutionen. Ähnlich wie im Bereich der Lehenssachen scheint der Reichshofrat mithin nicht grundsätzlich für die Vergabe von Privilegien und ähnlichen Vergünstigungen zuständig gewesen zu sein, sondern er wurde mit diesen Vorgängen befasst, wenn sie – durch die Betroffenen oder die zuständigen Regierungen – an den Landesfürsten gebracht worden waren.

Zu den Gnaden, die der Herrscher seinen Untertanen erweisen konnte, zählte auch die Begnadigung von Delinquenten oder Beschuldigten, und auch solche Fälle finden sich in den reichshofrätlichen Resolutionsprotokollen. Die Gnadengesuche wurden von den Betroffenen oder von ihren Verwandten vorgebracht; meist ging es dabei um Totschlagsdelikte<sup>85</sup> – deren genauer Hergang oft ungeklärt blieb –, aber auch um Aufruhr,<sup>86</sup> Brandstiftung,<sup>87</sup> Diebstahl,<sup>88</sup> Ehebruch<sup>89</sup> oder Kindsmord.<sup>90</sup> Personen, die ausgewiesen worden waren – was auch zahlungs-

unfähige Schuldner betreffen konnte –, wenden sich ebenfalls an den Landesfürsten, um den Vollzug der Strafe abzuwenden oder zu beenden.<sup>91</sup> Ebenso wie bei vielen Privilegienangelegenheiten holte der Reichshofrat in den meisten Fällen einen Bericht und ein Gutachten der Regierung ein, in deren Gebiet der Beschuldigte ansässig war, bevor er über das Gesuch entschied;<sup>92</sup> seltener wurden die Fälle der jeweiligen Regierung zur Erledigung weitergeleitet.<sup>93</sup> Es gibt aber auch Beispiele dafür, dass die Regierungen Direktiven für das weitere Vorgehen erbat. Zu solchen Rückfragen konnte es kommen, wenn Todesurteile – die von den Regierungen zu bestätigen waren – zur Vollstreckung anstanden und sich entweder eine Möglichkeit der Begnadigung bot, etwa durch das Verheiraten einer Delinquentin,<sup>94</sup> oder die Regierung eine Begnadigung der Hinrichtung vorzog.<sup>95</sup>

<sup>83</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 216, 219, 280 (1564); XVI/63, pag. 151 (1591).

<sup>84</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 261, 304; XVI/24½, pag. 1 (1564); XVI/63, pag. 198 (1591).

<sup>85</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 296 (Vendt); XVI/24½, pag. 17 (Truminger), pag. 28 (Orthner) (1564).

<sup>86</sup> Prot. rer. res. XVI/63, pag. 184, 194, 197 (Städte Krems und Stein) (1591).

<sup>87</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 286 (Wagner) (1564).

<sup>88</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 222 (Mayer) (1564).

<sup>89</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 294 (Camerer) (1564).

<sup>90</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 286 (Ursana) (1564).

<sup>91</sup> Prot. rer. res. XVI/24½, pag. 4 (Petter) (1564).

<sup>92</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 262, 269; XVI/24½, pag. 8 (1564).

<sup>93</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 219, 227, 233 (1564).

<sup>94</sup> Nach einem Bericht der Niederösterreichischen Regierung waren zwei Männer bereit, die in Görz inhaftierte Kindsmörderin „Ursana“ zu heiraten und dadurch vor der Hinrichtung zu bewahren. Der Reichshofrat sprach sich in einem *votum ad imperatorem* gegen die Begnadigung der Frau aus: Prot. rer. res. XVI/22, pag. 286 (1564). Auch für die mutmaßliche Kindsmörderin Margarethe fand sich ein Ehepartner; der Reichshofrat überließ die Entscheidung der Niederösterreichischen Regierung, XVI/22, pag. 219 (1564).

<sup>95</sup> Die Oberösterreichische Regierung riet 1564 dazu, den in Schwaz wegen Diebstahls verurteilten Andreas Eberst zu begnadigen, da die Hinrichtung angesichts der grassierenden Pest nicht vollzogen werden könne; der Reichshofrat riet dem Kaiser, eine Körperstrafe vollziehen zu lassen und den Delinquenten anschließend auszuweisen: Prot. rer. res. XVI/22, pag. 302; zu diesem Fall auch TLA Innsbruck, OÖ Reg., Kopialbuchserie An die fürstl. Durchlaucht, Bd. 17, fol. 16<sup>v</sup>–17<sup>v</sup> (26. 1. 1564). Die Niederösterreichische Regierung riet, den wegen mehrfachen Mords inhaftierten Blasius Gruber freizulassen, da es außer der Beschuldi-

Schließlich bearbeitete der Reichshofrat Bitten einzelner Untertanen an den Landesfürsten, sich mittels eines Empfehlungs- oder Fürbittschreibens bei verschiedenen Obrigkeiten innerhalb und außerhalb der Erbländer für sie zu verwenden, beispielsweise um sie zu einem Verzicht auf Steuerzahlungen<sup>96</sup> oder Dienstleistungen,<sup>97</sup> zur Freigabe eines Erbes,<sup>98</sup> zu einer Belehnung<sup>99</sup> oder zur Einleitung von Vergleichsverhandlungen mit Gläubigern<sup>100</sup> zu bewegen.

### 3.4. Judizialsachen

Weniger leicht zu systematisieren sind die vom Reichshofrat behandelten Ansuchen von Parteien aus den österreichischen Erbländern, die offensichtlich rechtlich begründete Ansprüche geltend machen bzw. solche abwenden wollten und dabei auf Probleme gestoßen waren. Inhaltlich ging es dabei um die verschiedensten Streitgegenstände: Jagd-<sup>101</sup> und Bergwerksrechte,<sup>102</sup> den Bau von Straßen und Wegen,<sup>103</sup> Übergriffe auf Untertanen<sup>104</sup> und von Untertanen zu er-

gung durch einen hingerichteten Mörder keine Indizien für seine Schuld gebe; der Reichshofrat ordnete an, vor einer Freilassung weitere Berichte einzuholen und den Fall noch einmal vorzulegen, Prot. rer. res. XVI/22, pag. 221 (1564). Den u.a. wegen Sodomie zum Tod verurteilten jungen „Thoma“ aus Neupölla hätte die Niederösterreichische Regierung, der das Urteil zur Bestätigung vorgelegt worden war, lieber zu einer Arbeitsstrafe begnadigt gesehen. Der Reichshofrat sprach sich in einem *votum ad imperatorem* für die Bestätigung des Todesurteils aus – ein Rat, dem der Kaiser folgte, XVI/22, pag. 219 (1564).

<sup>96</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 265 (Preuning) (1564).

<sup>97</sup> Prot. rer. res. XVI/63, pag. 156 (Schiehl) (1591).

<sup>98</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 225 (Hoppl) (1564).

<sup>99</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 274 (Weiß) (1564).

<sup>100</sup> Prot. rer. res. XVI/63, pag. 168 (Salomon) (1591).

<sup>101</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 246 (Auersperg contra Geyer) (1564).

<sup>102</sup> Prot. rer. res. XVI/24½, pag. 27 (Herberstein contra den Bamberger Vitztum in Kärnten) (1564).

<sup>103</sup> Prot. rer. res. XVI/24½, pag. 28 (Stift contra Stadt Sankt Pölten) (1564).

<sup>104</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 219 (Kainach contra Herberstein) (1564).

bringende Dienstleistungen,<sup>105</sup> Injurien<sup>106</sup> und Schadensersatz,<sup>107</sup> Lohnforderungen,<sup>108</sup> Kaufverträge,<sup>109</sup> Erbensprüche<sup>110</sup> und – vor allem – Schulden.<sup>111</sup> Gemeinsam ist diesen Fällen, dass die Antragsteller, so weit sich das den Protokollen entnehmen lässt, nur selten die rechtliche Würdigung ihrer Ansprüche und Anordnungen an ihren Gegner erbat, sie zu befriedigen – also Entscheidungen, die auf ein Gerichtsverfahren zielten. Meist ging es um Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Forderungen oder Härtefälle: Dokumente, die nicht herausgegeben wurden,<sup>112</sup> nach Auffassung der Antragsteller ungerechtfertigt durchgeführte Beschlagnahmen,<sup>113</sup> Institutionen, die nicht oder nicht rasch genug tätig wurden,<sup>114</sup> Gerichte, die tätig ge-

<sup>105</sup> Prot. rer. res. XVI/24½, pag. 7 (Gemeinde Maigen contra Strein) (1564).

<sup>106</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 272 (Moll) (1564).

<sup>107</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 267 (Meler) (1564).

<sup>108</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 245 (Minger, Schlosser in Wien) (1564).

<sup>109</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 267 (Haslpacherin) (1564).

<sup>110</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 280 (Wagner) (1564).

<sup>111</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 282 (Oberhofer), pag. 285 (Haugstein), 295 (Trauner); XVI/24½, pag. 17 (Kloster Heiligenkreuz) (1564); XVI/63, pag. 155 (Stamppa), 156 (Milchling), 158 (Vilser) (1591).

<sup>112</sup> Prot. rer. res. XVI/63, pag. 151 (Brunn) (1591).

<sup>113</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 241 (Castel) (1564).

<sup>114</sup> Mehrere Antragsteller beantragten (und erhielten) Verfügungen, wonach die zuständigen Stellen ihnen zu ihrem Recht verhelfen sollten, Prot. rer. res. XVI/22, pag. 243 (Dobrauer); Reaktion der dazu aufgeforderten Oberösterreichischen Regierung: TLA, OÖ Reg., Kopialbuchserie An die fürstl. Durchlaucht, Bd. 17, fol. 61<sup>r-v</sup> (9. 3. 1564). Andere Antragsteller wollten bestimmte Personen festgesetzt sehen, um gegen sie vorgehen zu können: Prot. rer. res. XVI/22, pag. 300 (Poldritz) (1564); XVI/63, pag. 170 (Semann) (1591). Außerdem ging es um Beschwerden wegen nicht besetzter Gerichte, XVI/22, pag. 262 (Hirsch), nicht verkündeter Urteile, XVI/22, pag. 259 (Thum) oder jahrzehntelang dauernder Verfahren, XVI/22, pag. 295 (Fürst) (1564). Bei vermuteten Rechtsverzögerungen wies der Reichshofrat mittels sog. Promotorialschreiben das betreffende Gericht an, seinen Aufgaben nachzukommen, XVI/63, pag. 117 (Fetzius)

worden waren, ohne nach Auffassung der Betroffenen zuständig zu sein,<sup>115</sup> oder aus der Sicht der Antragsteller unrechtmäßige obrigkeitliche Anordnungen.<sup>116</sup> Von Verhaftung bedrohte Personen beantragten Geleit zur Vorbereitung eines Verfahrens bzw. der Aussöhnung mit den Geschädigten oder für das Aushandeln eines außergerichtlichen Vergleichs.<sup>117</sup> Dazu kommen Anträge auf die Suspendierung von Prozessen<sup>118</sup> oder umgekehrt Anordnungen, die Verzögerungen insbesondere bei der Vollstreckung verhindern sollten.<sup>119</sup> Verhandelt wurde vor dem Reichshofrat wegen Fristverlängerungen in laufenden Verfahren<sup>120</sup> oder der Beistellung von Anwälten,<sup>121</sup> der Rechtmäßigkeit von Ladungen<sup>122</sup> und Appellationen,<sup>123</sup> der Anordnung von Lokalterminen zur Einnahme des Augen-

scheins<sup>124</sup> oder von Zeugeneinvernahmen<sup>125</sup> oder auch wegen Verboten an die zuständigen Stellen, bestimmte Parteien weiter anzuhören.<sup>126</sup> Manche Antragsteller bemühten sich außerdem darum, die Einsetzung von Kommissionen zu erwirken, die sich in erster Linie um einen außergerichtlichen Vergleich in der betreffenden Auseinandersetzung bemühen sollten.<sup>127</sup> Ähnlich wie im Zusammenhang mit Privilegien und Begnadigungen forderte der Reichshofrat in vielen Fällen Berichte und Gutachten der jeweiligen Regierung an, nahm zu solchen Berichten Stellung, traf Anordnungen gegenüber den Regierungen oder verwies die Antragsteller an sie. Nur selten setzte er sich detailliert mit einem Fall auseinander, sondern beschränkte sich meist auf einzelne Anordnungen und die Weiterleitung an die zuständigen Stellen.

Vor diesem Hintergrund erscheint der Reichshofrat im vorliegenden Zusammenhang einerseits als eine Art Beschwerdestelle, die Ansuchen an den Landesfürsten bearbeitete, in denen Parteien über ihrer Auffassung nach ungerechte Vorgehensweisen oder unbillige Härten im Zusammenhang mit der Verfolgung rechtlicher Ansprüche berichteten. Andererseits fungierte der Reichshofrat als Aufsichtsorgan, das anhand der eingehenden Beschwerden an den Landesherrn die Arbeit anderer Institutionen – einschließlich von Gerichten – überwachte und bei offenen Fragen für Klärung sorgte. Wichtigster

(1591); zu Promotorialschreiben generell OESTMANN, Rechtsverweigerung 66f.

<sup>115</sup> Prot. rer. res. XVI/63, pag. 162 und 167 (Stadt Breslau, Beschwerde wegen gerichtlicher Verfolgung eines Breslauer Bürgers in Linz), pag. 183 (Bischof von Passau, Beschwerde gegen gerichtliche Verfolgung geistlicher Personen durch den Landeshauptmann von Österreich ob der Enns) (1591).

<sup>116</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 246 (Mürzzuschlag, Aufhebung eines Befehls der Niederösterreichischen Regierung), pag. 262 (Koch, Beschwerde wegen Beleidigung und Bestrafung durch das Wiener Stadtgericht) (1564); XVI/63, pag. 145 (Puchheim, Beschwerde gegen Dekret des kaiserlichen Statthalters in Österreich ob und unter der Enns) (1591).

<sup>117</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 271 (Herbrot); XVI/24½, pag. 1 (Pöckl) (1564).

<sup>118</sup> Prot. rer. res. XVI/24½, pag. 14 (Welser) (1564); XVI/63, pag. 137 (Himmelreich) (1591).

<sup>119</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 234 (Zelking) (1564); XVI/63, pag. 199 (Lamparter).

<sup>120</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 299 (Ehn) (1564).

<sup>121</sup> Prot. rer. res. XVI/24½, pag. 20 (Stettnerin) (1564).

<sup>122</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 243 (Bischof von Brixen), pag. 263 (Trient, bischöfliche Räte, wegen einer Ladung durch den Landeshauptmann in Krain) (1564).

<sup>123</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 218 (Nicolai), pag. 235 (Staindlin, Deklaration einer Appellation); XVI/24½, pag. 16 (Schirchin, Erledigung einer Appellation „extraordinarie“) (1564).

<sup>124</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 300 (Mautterlehner) (1564).

<sup>125</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 302 (Horbatin); XVI/24½, pag. 29 (Vicin) (1564).

<sup>126</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 275 (Lingk) (1564).

<sup>127</sup> Prot. rer. res. XVI/22, pag. 270 (Ruetz, Kommission zur Aushandlung eines Vergleichs mit Gläubigern); XVI/24½, pag. 24 (Perner, Untertanenkonflikt), von der Einsetzung der Kommission abratende Stellungnahme der Oberösterreichischen Regierung TLA, OÖ Reg., Kopialbuchserie An die fürstl. Durchlaucht, Bd. 17, fol. 150r–151r (27. 5. 1564); Prot. rer. res. XVI/63, pag. 158 (Vilser, Kommission zur Aushandlung eines Vergleichs mit Gläubigern) (1591).

Ansprechpartner des Reichshofrats waren dabei die Niederösterreichische und – bis zur Länderteilung von 1564 – die Oberösterreichische Regierung und damit die oberste Regierungs-, Verwaltungs- und Gerichtsinstanz der jeweiligen Ländergruppe.

Darüber hinaus arbeitete der Reichshofrat als Rechtsmittelinanz, indem er Revisionen gegen Urteile der Niederösterreichischen und (bis 1564) Oberösterreichischen Regierung verhandelte. Die Revision galt als außerordentliches Rechtsmittel gegen Entscheidungen, die nicht mit ordentlichen Rechtsmitteln angegriffen werden konnten, weil sie an der Spitze des Instanzenzugs im Namen des Landesfürsten ergangen waren. Im Verständnis der Zeit handelte es sich dabei nicht um ein Recht, sondern um eine vom Herrscher gewährte Gnade.<sup>128</sup>

#### 4. Der Reichshofrat als erbländische (Gerichts)Institution

Der Überblick über die Angelegenheiten aus den österreichischen Erbländern, die der Reichshofrat nach Ausweis der protokollarischen Überlieferung im 16. Jahrhundert behandelte, lässt sich einerseits aus der Sicht des Reichshofrats, andererseits im Hinblick auf dessen Funktion für die Erbländer interpretieren.

Vor dem Hintergrund der eingangs aufgezählten Aufgaben des Reichshofrats als Reichsgericht fällt auf, dass die österreichischen Agenden diesem Profil weitgehend entsprechen. Auch im Zusammenhang mit den Erbländern hatte der Reichshofrat mit Ansuchen in Lehens- und Gnadensachen sowie mit Rechtsstreitigkeiten zu tun und war darüber hinaus gelegentlich mit politischen Fragen befasst. Im Detail ergeben sich

<sup>128</sup> KOCHER, *Höchstgerichtsbarkeit* 16, 33; ORTLIEB, *Reichshofrat als Revisionsgericht*.

allerdings wichtige Unterschiede. So administrierte der Reichshofrat landesfürstliche Lehen, anders als Reichslehen, nicht als maßgebliche Stelle, sondern nur dann, wenn die Betroffenen oder die als oberste Instanzen innerhalb des jeweiligen Länderkomplexes zuständigen Regierungen – nach der Länderteilung nur noch die Niederösterreichische Regierung – sich direkt an den Landesfürsten gewendet hatten. Ähnliches gilt für die meisten Gratialsachen, die regulär von den Regierungen bearbeitet wurden. Beschwerden und Rückfragen an den Landesfürsten waren dadurch nicht ausgeschlossen, und sie gelangten im 16. Jahrhundert häufiger vor den Reichshofrat. Entschieden haben die Reichshofräte in einigen Fällen über Begnadigungen bzw. die Vollstreckung von Todesurteilen, während sie auf vergleichbare Ansuchen aus dem Reich wenn überhaupt in der Regel lediglich mit Fürbittschreiben an die zuständige territoriale Obrigkeit reagierten, in denen sie sich im Namen des Kaisers für die betreffenden Delinquenten einsetzten.<sup>129</sup> Die größte Abweichung zwischen dem Tätigkeitsprofil der „Reichsbehörde“<sup>130</sup> und dem Reichshofrat als Institution der Erbländer besteht im Bereich der Judizialangelegenheiten: Während den Reichshofrat im 16. Jahrhundert durchaus auch aus dem Reich Beschwerden und Bitten im Zusammenhang mit obrigkeitlichen Anordnungen und der Verfolgung des Rechtswegs erreichten,<sup>131</sup> scheint es zur eigentlich prozessualen Tätigkeit in Reichsangelegenheiten, für die die Institution seit etwa der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bekannt werden sollte, in den Erbländern – mit Ausnahme des Sonderfalls der Revisionen – keine Entsprechung zu geben.

<sup>129</sup> SCHREIBER, *Gnadengewalt* 221f., 226f.

<sup>130</sup> So der Untertitel der noch immer maßgeblichen Studie von GSCHLIEßER, *Reichshofrat*.

<sup>131</sup> Das zeigen insbesondere die Ergebnisse des in Anm. 2 genannten Projekts. Für die Zeit Karls V. ORTLIEB, *Emperor Charles V 535f.*

Damit stellt sich zugleich die Frage nach der institutionellen Einordnung und Funktion des Reichshofrats bezüglich der Erbländer. Versteht man unter einem Gericht eine Institution, die strittige Rechtsansprüche nach Abwägung rechtlicher Argumente unter Anwendung prozessrechtlicher Normen zu entscheiden hat, lässt sich der Reichshofrat kaum als erbländisches Gericht bezeichnen. Trotzdem bewegte er sich größtenteils in einer Sphäre, die als gerichtlich im weiteren Sinn zu kennzeichnen ist: So hatte er mit Beschwerden wegen Schwierigkeiten bei der Verfolgung des Rechtswegs sowie gegen obrigkeitliche, z.T. gerichtliche Anordnungen wie Steuerbescheide oder Beschlagnahmen zu tun, sicherte durch Geleitbriefe die rechtlichen Verteidigungsmöglichkeiten von Beschuldigten, überwachte die Verhängung von Ausweisungen und der Todesstrafe und fungierte – in Gestalt der Revisionen – als außerordentliche Berufungsinstanz. Der Reichshofrat beschäftigte sich mit der Ausgestaltung der Rechtsordnung durch Belehnungen und Privilegien, übernahm Aufgaben der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit wie die Bestätigung von Testamenten und Verträgen und trug zur Vermeidung von Prozessen bei, indem er sich für außergerichtliche Vergleiche einsetzte. Ähnliche Agenden bearbeitete er – insbesondere im 16. Jahrhundert, z.T. aber bis zu seiner Auflösung 1806 – auch in Bezug auf das Reich; auch als Reichsinstitution entspricht der Reichshofrat nicht völlig dem Bild eines Gerichts im definierten engen Sinn.

Die Logik hinter diesem Tätigkeitsprofil erschließt sich, wenn nicht von einem modern definierten Gerichtsbegriff ausgegangen wird, sondern vom Verhältnis der Institution zum Landesfürsten bzw. Kaiser. In allen beschriebenen Tätigkeitsfeldern nahm der Reichshofrat Funktionen des Herrschers wahr, die nicht auf richterliche Funktionen im engen Sinn zu begrenzen sind. Fast immer ging es zum einen um Parteienansuchen, d.h. Ansuchen von Einzelpersonen, Personengruppen und Institutionen

im Zusammenhang mit der Verfolgung ihrer jeweiligen Ansprüche und Ziele – im Gegensatz zu öffentlichen, im eigentlichen Sinn politischen Agenden. Zum anderen behandelte der Reichshofrat diejenigen Parteienansuchen aus den Erbländern, die auch in einem bereits weitgehend ausgestalteten Regierungs-, Verwaltungs- und Justizsystem noch immer direkt an den Landesfürsten gerichtet wurden – sei es, weil Institutionen Direktiven erbateten oder sich in Kompetenzstreitigkeiten verstrickt hatten, sei es, weil die Parteien sich mit Beschwerden und Bitten an ihn wendeten. Das spezifische Herrschaftsverständnis der Frühen Neuzeit in monarchisch organisierten Gemeinwesen sah im Herrscher die Spitze aller öffentlichen Ordnung. Zwar hatte dieser Herrscher seine Gewalt an Institutionen delegiert, die sozusagen den ordentlichen Weg der Bearbeitung politischer, administrativer und gerichtlicher Angelegenheiten darstellten. Trotzdem blieb er im Fall von (vermuteten oder tatsächlichen) Unklarheiten, Beschwerden oder institutionellem Versagen stets letzter Ansprechpartner der Betroffenen, der zu entsprechendem Eingreifen nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet war – womit sich neben dem ordentlichen gewissermaßen ein außerordentlicher Erledigungsweg eröffnete. Das gilt gleichermaßen für die Verwaltung wie für die Rechtsprechung. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, war es dieser Bereich, in dem der Reichshofrat als Institution der österreichischen Erbländer tätig wurde.

Ein solches Herrschaftsverständnis betrifft auch den Gerichtsbegriff. Wenn der Herrscher als höchstes Aufsichtsorgan über den korrekten und verhältnismäßigen Vollzug von Regierung, Verwaltung und Rechtsprechung zu wachen hat, und diese Aufgabe durch ein Ratsgremium wie eben den Reichshofrat wahrnehmen lassen kann, wird dieser Rat zwangsläufig auch Funktionen übernehmen, die in einem der Gewaltenteilung verpflichteten System innerhalb der Judikative angesiedelt sind – ohne deswegen ein

Gericht im oben definierten engen Sinn sein zu müssen. Während der Reichshofrat als Reichsinstitution allerdings im 17. Jahrhundert immer mehr zu einem solchen Gericht wurde, scheint die Entwicklung in den österreichischen Erbländern anders verlaufen zu sein: Hier blieb der Reichshofrat weitgehend Rat des Landesfürsten für an ihn gerichtete Parteienansuchen. Auch in dieser Funktion wurde er vermutlich zuerst zurückgedrängt und schließlich durch die 1620 gegründete Österreichische Hofkanzlei, der 1637 die Zuständigkeit für Revisionen übertragen wurde, ersetzt – ein Prozess, der allerdings erst noch im Detail nachgezeichnet werden müsste.

Die hier vertretene Deutung ermöglicht zugleich die Auflösung des (scheinbaren) Widerspruchs zwischen der nachgewiesenen Tätigkeit der Reichshofräte in österreichischen Angelegenheiten und der Exemption der Erbländer von jeder auswärtigen und damit auch der Reichsgerichtsbarkeit. Ein solcher Widerspruch kann überhaupt nur entstehen, wenn der Reichshofrat ohne weiteres als Reichsgericht und nur als solches gedeutet wird. Der Reichshofrat war aber eine multifunktionale Institution, die verschiedene Aufgaben des Herrschers übernahm. Damit ist nicht nur gemeint, dass die Reichshofräte, wie eingangs beschrieben, sowohl im Bereich der Rechtsprechung als auch der Verwaltung und, in geringem Ausmaß, der Politik tätig wurden. Darüber hinaus fungierte der Reichshofrat bis in das 17. Jahrhundert hinein sowohl als Reichsinstitution als auch als erbländisches Organ, das verschiedene Aufsichtsfunktionen des Landesfürsten, insbesondere in rechtlichen und gerichtlichen Angelegenheiten, wahrnahm. Die Exemption betraf den Reichshofrat nur als Reichsgericht, nicht aber als Institution der österreichischen Erbländer.

## Korrespondenz:

Dr. Eva Ortlieb  
Karl-Franzens-Universität Graz  
Institut für Geschichte  
Attemsgasse 8/III, 8010 Graz  
eva.ortlieb@uni-graz.at

## Abkürzungen:

MEA Mainzer Erzkanzlerarchiv  
Prot. rer. res. HHStA, RHR, Protocolla rerum  
resolutorum  
TLA Tiroler Landesarchiv

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:  
[<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

## Literatur:

- Leopold AUER, Das Archiv des Reichshofrats und seine Bedeutung für die historische Forschung, in: Bernhard DIESTELKAMP, Ingrid SCHEURMANN (Hgg.), Friedenssicherung und Rechtsgewährung. Sechs Beiträge zur Geschichte des Reichskammergerichts und der obersten Gerichtsbarkeit im alten Europa (Bonn–Wetzlar 1997) 117–130.
- Ulrich EISENHARDT, Deutsche Rechtsgeschichte (München 2013).
- Stefan EHRENPREIS, Voten und Relationen des Reichshofrats, in: *Zeitenblicke* 3 (2004) Nr. 3 [<http://www.zeitenblicke.de/2004/03/ehrenpreis/index.html>] (16. 12. 2016).
- Fritz FELLNER, Reichsgeschichte und Reichsidee als Problem der österreichischen Historiographie, in: Wilhelm BRAUNEDER, Lothar HÖBELT (Hgg.), *Sacrum Imperium. Das Reich und Österreich 996–1806* (Wien–München–Berlin 1996) 361–374.
- Thomas FELLNER, Heinrich KRETSCHMAYR (Hgg.), *Die Österreichische Zentralverwaltung, Abt. 1: Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der österreichischen und böhmischen Hofkanzlei (1749), Bd. 1: Geschichtliche Übersicht, Bd. 2: Aktenstücke* (= Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 5–6, Wien 1907).
- André GRIEMERT, Zwischen Krieg und Frieden. Jüdische Prozesse am Reichshofrat unter Ferdinand III., in: Stefan EHRENPREIS, Andreas GOTZMANN, Stephan WENDEHORST (Hgg.), *Kaiser und Reich in der jüdischen Lokalgeschichte* (= Bibliothek Altes Reich 7, München 2013) 197–238.

- Lothar GROß, Die Geschichte der deutschen Reichshofkanzlei von 1559 bis 1806 (= Inventare österreichischer staatlicher Archive 5. Inventare des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs 1, Wien 1933).
- Lothar GROß, Österreichische Akten, in: L[udwig] BITTNER (Hg.), Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Bd. 4 (= Inventare österreichischer staatlicher Archive 5, Inventare des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs 7, Wien 1938) 1–39.
- Lothar GROß, Der Plan des älteren Fischer von Erlach zum Reichskanzleitrakt der Wiener Hofburg, in: Monatsblatt des Vereines für Geschichte der Stadt Wien 13 (1919) 87–89.
- Lothar GROß, Die Reichsarchive, in: L[udwig] BITTNER (Hg.), Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Bd. 1 (= Inventare österreichischer staatlicher Archive 5, Inventare des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs 4, Wien 1936) 273–394.
- Lothar GROß, Reichshofratsprotokolle als Quellen niederösterreichischer Geschichte, in: Jb. für Landeskunde von Niederösterreich NF 26 (1936) 119–123.
- Oswald von GSCHLIEßER, Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806 (= Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte des ehemaligen Österreich 33, Wien 1942).
- Gabriele HAUG-MORITZ, Sabine ULLMANN (Hg.), Frühneuzeitliche Supplikationspraxis und monarchische Herrschaft in europäischer Perspektive (= BRGÖ 5/2, Wien 2015).
- Ulrich HAUSMANN, Thomas SCHREIBER, Euer Kaiserlichen Majestät in untertänigster Demut zu Füßen. Das Kooperationsprojekt „Untertanensuppliken am Reichshofrat in der Regierungszeit Kaiser Rudolfs II. (1576–1612)“, in: Alexander DENZLER, Ellen FRANKE, Britta SCHNEIDER (Hg.), Prozessakten, Parteien und Partikularinteressen. Höchstgerichtsbarkeit in der Mitte Europas vom 15. bis zum 19. Jahrhundert (= Bibliothek Altes Reich 17, Berlin–Boston 2015) 71–96.
- Rudolf HOKE, Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte (Wien–Köln–Weimar 2019).
- Gernot KOCHER, Höchstgerichtsbarkeit und Privatrechtskodifikation. Die Oberste Justizstelle und das allgemeine Privatrecht in Österreich von 1749 bis 1811 (= Forschungen zur Europäischen und Vergleichenden Rechtsgeschichte 2, Wien–Köln–Graz 1979).
- Peter LEYERS, Reichshofratsgutachten an Kaiser Josef II. (jur. Diss., Univ. Bonn 1976).
- Edgar LIEBMANN, Reichs- und Territorialgerichtsbarkeit im Spiegel der Forschung, in: Anja AMEND u.a. (Hgg.), Gerichtslandschaft Altes Reich. Höchste Gerichtsbarkeit und territoriale Rechtsprechung (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 52, Köln–Weimar–Wien 2007) 151–172.
- Peter MORAW, Reichshofrat, in: HRG<sup>1</sup>, Bd. 4 (Berlin 1990) 630–638.
- Peter OESTMANN, Rechtsverweigerung im Alten Reich, in: ZRG GA 127 (2010) 51–141.
- Eva ORTLIEB, Emperor Charles V and the Imperial Aulic Council, in: István SZÁSZDI LEÓN-BORJA, María Jesús GALENDE RUÍZ (Hgg.), Carlos V. Conversos y Comuneros. *Liber amicorum* Joseph Pérez (Sahagún 2015) 526–542.
- Eva ORTLIEB, Gnadensachen vor dem Reichshofrat (1519–1564), in: Leopold AUER, Werner OGRIS, Eva ORTLIEB (Hgg.), Höchstgerichte in Europa. Bausteine frühneuzeitlicher Rechtsordnungen (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 53, Köln–Weimar–Wien 2007) 177–202.
- Eva ORTLIEB, Reichshofrat, in: EdN, Bd. 10 (Stuttgart 2009) 914–921.
- Eva ORTLIEB, Der Reichshofrat als Revisionsgericht für Österreich, in: Leopold AUER, Eva ORTLIEB (Hgg.), Appellation und Revision im Europa des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (= BRGÖ 3/1, Wien 2013) 189–210.
- Eva ORTLIEB, Reichshofrat und Reichstage, in: Thomas OLECHOWSKI, Christian NESCHWARA, Alina LENGAUER (Hg.), Grundlagen der österreichischen Rechtskultur. Festschrift für Werner Ogris zum 75. Geburtstag (Wien–Köln–Weimar 2010) 343–363.
- Eva ORTLIEB, Vom königlichen/kaiserlichen Hofrat zum Reichshofrat. Maximilian I., Karl V., Ferdinand I., in: Bernhard DIESTELKAMP (Hg.), Das Reichskammergericht. Der Weg zu seiner Gründung und die ersten Jahrzehnte seines Wirkens (1451–1527) (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 45, Köln–Weimar–Wien 2003) 221–289.
- Volker PRESS, Der Reichshofrat im System des frühneuzeitlichen Reiches, in: Friedrich BATTENBERG, Filippo RANIERI (Hg.), Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa. Festschrift für Bernhard Diestelkamp zum 65. Geburtstag (Köln–Weimar–Wien 1994) 349–363.
- Peter RAUSCHER, Personalunion und Autonomie. Die Ausbildung der zentralen Verwaltung unter Ferdinand I., in: Martina FUCHS, Teréz OBORNI, Gábor UJVÁRY (Hg.), Kaiser Ferdinand I. Ein mittel-



- europäischer Herrscher (= Geschichte in der Epoche Karls V. 5, Münster 2005) 13–39.
- Karsten RUPPERT, Die kaiserliche Politik auf dem Westfälischen Friedenskongreß (1643–1648) (= Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte 10, Münster 1979).
- Tobias SCHENK, Die Protokollüberlieferung des kaiserlichen Reichshofrats im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, in: Wilfried REININGHAUS, Marcus STUMPF (Hgg.), Amtsbücher als Quellen der landesgeschichtlichen Forschung (= Westfälische Quellen und Archivpublikationen 27, Münster 2012) 125–145.
- Thomas SCHREIBER, Die Ausübung kaiserlicher Gnadengewalt durch den Reichshofrat. Untertanensuppliken am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II. (1576–1612), in: HAUG-MORITZ, ULLMANN, Supplikationspraxis 215–230.
- Wolfgang SELLERT (Hg.), Die Akten des kaiserlichen Reichshofrats. Serie I: Alte Prager Akten, 5 Bde. (Berlin 2009–2014), Serie II: Antiqua, bisher 2 Bde. (Berlin 2010–2014).
- Wolfgang SELLERT (Hg.), Die Ordnungen des Reichshofrates 1550–1766, 2 Bde. (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 8, Köln–Wien 1980–1990).
- Wolfgang SELLERT, Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 18, Aalen 1973).
- Wolfgang SELLERT, Der Reichshofrat, in: Bernhard DIESTELKAMP (Hg.), Oberste Gerichtsbarkeit und zentrale Gewalt im Europa der frühen Neuzeit (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 29, Köln–Weimar–Wien 1996) 15–44.
- Wolfgang SELLERT, Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht insbesondere in Strafsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 4, Aalen 1965).
- Barbara STAUDINGER, Juden am Reichshofrat. Jüdische Rechtsstellung und Judenfeindschaft am Beispiel der österreichischen, böhmischen und mährischen Juden 1559–1670 (phil. Diss., Univ. Wien 2001).
- Barbara STAUDINGER, Reichshofratsakten als Quelle zur Geschichte der österreichischen und böhmischen Länder im 16. und 17. Jahrhundert, in: Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ, Thomas WINKELBAUER (Hgg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (= *MIÖG* Erg.bd. 44, Wien–München 2004) 327–336.
- Barbara STAUDINGER, Die Resolutionsprotokolle des Reichshofrats als Quelle zur jüdischen Geschichte, in: Anette BAUMANN u.a. (Hgg.), Prozeßakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 37, Köln–Weimar–Wien 2001) 119–140.
- Otto STOLZ, Geschichte der Verwaltung Tirols. Teilstück des 2. Bandes der Geschichte des Landes Tirol (= Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte 13, Innsbruck 1998).
- Eduard STROBL VON ALBEG, Das Obersthofmarschallamt Sr. k. u. k. Apostol. Majestät (= Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs 4, Innsbruck 1908).
- Viktor THIEL, Die innerösterreichische Zentralverwaltung 1564–1749. I. Die Hof- und Zentralbehörden Innerösterreichs 1564–1625, in: *AÖG* 105 (1916) 1–210 (auch selbständig: Wien 1916).
- Sabine ULLMANN, Von der Barmherzigkeit Gottes willen. Gnadengesuche an den Kaiser im 16. Jahrhundert, in: Rolf KIEBLING, Sabine ULLMANN (Hgg.), Das Reich in der Region während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (= *Forum Suevicum* 6, Konstanz 2005) 161–184.
- Georg WACHA, Der Reichshofrat in Wels 1613/14, in: *Jb. des Musealvereins Wels* 18 (1972) 111–128.
- Ivan von ŽOLGER, Der Hofstaat des Hauses Österreich (= *Wiener Staatswissenschaftliche Studien* 14, Wien–Leipzig 1917).